

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1952
Titel: Prüfungsordnung für die Studierenden der Chemie
Ort: Stuttgart
Datierung: 1952
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1952/8/LOG_0008/

§ 9: Wiederholung von Prüfungen. Nichterscheinen zu den Prüfungen und Zurücktritt von ihnen

(1) Jede Teilprüfung kann einmal, und zwar an der gleichen Hochschule, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt die Note der zweiten Prüfung.

(2) Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Rektorates erforderlich.

(3) Erscheint ein Bewerber nicht zu einer Teilprüfung oder tritt er während derselben zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern er nicht alsbald Gründe geltend macht und glaubhaft nachweist, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden.

§ 10: Gebühren

(1) Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) zu entrichten.

Sie betragen:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Diplom-Vorprüfung | 50.— DM |
| für die Wiederholungsprüfung in anorganischer, physikalischer und organischer Chemie sowie in Experimentalphysik je | 10.— DM |
| in Maschinenkunde, Mineralogie oder Botanik oder Mathematik je | 7.50 DM |
| b) für die Diplom-Hauptprüfung | 80.— DM |
| für die Wiederholung | 40.— DM |

(2) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne ausreichenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

§ 11: Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

Anorganische Chemie einschließlich analytische Chemie

Grundzüge der physikalischen Chemie

Grundzüge der organischen Chemie

Experimentalphysik

Maschinenkunde

Mineralogie (insbesondere Kristallographie) oder Botanik oder Mathematik.

§ 12: Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Teilprüfungen in Experimentalphysik, Maschinenkunde und Mineralogie bzw. Botanik können frühestens nach einem ordentlichen Fachstudium von zwei Semestern, die in den chemischen Fächern frühestens nach vier Semestern, davon die beiden letzten an der Technischen Hochschule Stuttgart, abgelegt werden.

(2) Für die Zulassung zur Vorprüfung wird verlangt:

- a) Anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines Praktikums, Anfertigung der vorgeschriebenen qualitativen und quantitativen Analysen, sowie der anorganischen Präparate.

- b) Physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Anfängerpraktikums.
 - c) Physik: der erfolgreiche Besuch eines zweisemestrigen Praktikums.
 - d) Nachweis ausreichender mathematischer Kenntnisse.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13: Durchführung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird mündlich abgenommen.
- (2) Die Prüfung in den chemischen Fächern muß innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten durchgeführt werden.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung

§ 14: Prüfungsfächer. Diplomarbeit

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und aus der Anfertigung einer Diplomarbeit.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der gesamte Bereich der Chemie. Es wird geprüft in den Fächern:

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
Metallurgie

- (3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftlich erwünschte Nachuntersuchung sein.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses gestellt. Dieses kann mit der Leitung der Aufgabe einen Dozenten beauftragen. Die Diplomarbeit muß in einem der Institute der Technischen Hochschule Stuttgart ausgeführt werden.
- (5) Über die Annahme der Diplomarbeit entscheidet das zuständige Mitglied des Prüfungsausschusses, bei dem die Arbeit durchgeführt worden ist, sowie ein vom Vorsitzenden zu bestellender zweiter Berichterstatter.
- (6) Die Diplomarbeit kann vor oder nach der mündlichen Prüfung angefertigt werden. Für die Dauer der Arbeit ist ein Zeitraum von vier bis sechs Monaten vorgesehen.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

- (1) Die Hauptprüfung kann frühestens nach Beendigung des siebten Semesters abgelegt werden. Es werden nur Bewerber zugelassen, die die beiden letzten Semester an der Technischen Hochschule Stuttgart studiert haben.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:
 - a) die bestandene Vorprüfung,
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern,
 - c) anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines vertieften Praktikums,